

Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg

vom 15. November 2023
(Fassung ab 01. Januar 2024)

1. Erlaubniserteilung

- 1.1 Sondernutzungserlaubnisse zur Außenbewirtschaftung werden Gaststätten unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange gemäß § 16 Straßengesetz erteilt.
- 1.2 Als straßenrechtlicher Belang gelten insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge) und das Stadtbild.
- 1.3 Bei der Erlaubniserteilung ist vor allem darauf zu achten, dass
 - a) durch geeignete Auflagen die Rettungs- und Fluchtwege (Mindestdurchfahrtsbreite) gewährleistet sind und die Ein- und Ausgänge sowie Ein- und Ausfahrten freibleiben,
 - b) der Fußgängerverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt wird,
 - c) dem erhöhten Fußgängerverkehr in den stark frequentierten Bereichen von Fußgängerzonen in besonderem Maße Rechnung getragen wird,
 - d) keine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes entsteht und
 - e) sich die jeweilige Außenbewirtschaftung nach Umfang und Gestaltung den äußeren Gegebenheiten anpasst.

2. Umfang der Erlaubnis

Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich nur die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Stühlen ggf. zusammen mit Sonnenschirmen erfasst.

3. Basis-Außenbewirtschaftung

Die Fläche der Außenbewirtschaftung soll zu der eigentlichen Gaststätte in unmittelbarer räumlicher Verbindung stehen. Die Gaststätte soll sich in einem der öffentlichen Verkehrsfläche anliegenden Grundstück befinden. Die Außenbewirtschaftung soll nur auf dem dem jeweiligen Gebäude zugeordneten Abschnitt der Verkehrsfläche stattfinden.

Soweit die Gaststätte an einen Platz oder eine platzähnliche Fläche angrenzt, auf dem/der eine Außenbewirtschaftung möglich ist, wird dieser ~~ist~~ ein bestimmter Bereich zugeordnet.

4. Erweiterungs-Außenbewirtschaftung

- 4.1 Neben der nach Ziffer 3 möglichen Außenbewirtschaftung kann eine Erweiterung vor den jeweils rechts und links unmittelbar angrenzenden Gebäuden zugelassen werden. Dies gilt nur dann, wenn die nach Ziffer 3 nutzbare Außenbewirtschaftung vollständig ausgeschöpft wurde.

Die Tiefe der Erweiterungsfläche ist, sofern keine verkehrlichen Belange entgegenstehen, auf die Flucht der Außenbewirtschaftung nach Ziffer 3 zu begrenzen. In Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen ist eine Erweiterung auch auf der gegenüberliegenden

Straßenseite bis zum Ende der Flucht der rechts und links unmittelbar angrenzenden Gebäude möglich.

Eine Außenbewirtschaftung auf Fahrbahn- oder Parkflächen ist nur in folgenden Bereichen zulässig: verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche, Bereiche mit Fußgängervorrang.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Außenbewirtschaftungen auf Park- oder Seitenstreifen durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO zu beantragen. Außenbewirtschaftungen auf Fahrbahnen, Park- oder Seitenstreifen stellen aus Sicht der Straßenverkehrsordnung Verkehrshindernisse nach § 32 StVO dar, welche grundsätzlich auch entsprechend abgesichert werden müssen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO ist immer eine Einzelfallentscheidung.

- 4.2 Voraussetzungen für die Erweiterungen ist bei vor Gebäuden liegenden Außenbewirtschaftungen die schriftliche Zustimmung des Nutzers im Erdgeschoss (Gewerbetreibende/r, Anwohner/in). Sind dort zum Zeitpunkt des Antrags für die Außenbewirtschaftung keine Nutzer vorhanden, muss das Einverständnis des Eigentümers des Gebäudes vorgelegt werden. Wird die Zustimmung widerrufen, hat der Betreiber die erweiterte Außenbewirtschaftung unverzüglich einzustellen.
- 4.3 Liegen die Erweiterungen vor einem Gebäude mit Fenstern über der Außenbewirtschaftung, hat der Betreiber zum Schutz der Nutzer der angrenzenden Räumlichkeiten für die Erweiterung ein Rauchverbot auszusprechen und dies am Tisch durch entsprechende Hinweise auszuweisen. Das Rauchverbot ist vom Betreiber konsequent umzusetzen.
- 4.4 Die Nutzung von Erweiterungen wird auf die Monate März bis Oktober beschränkt.
- 4.5 Alle Erweiterungen dürfen zusammen nicht mehr als 10 m² oder, sofern dies für den Betreiber günstiger ist, 25% der nach Ziffer 3 genehmigungsfähigen Außenbewirtschaftungsfläche groß sein. Ausnahmen sind außerhalb der Innenstadt auf Antrag möglich.

5. Aufbewahrung des Mobiliars

- 5.1 Die Aufbewahrung des zur Außenbewirtschaftung notwendigen Mobiliars auf öffentlicher Verkehrsfläche ist außerhalb der Hauptstraße und bei Gaststätten in der Hauptstraße, deren Außenbewirtschaftungen auf einem Platz betrieben werden, grundsätzlich gestattet, wenn
 - a) keine Behinderung des Anlieferverkehrs entsteht,
 - b) Mindestdurchfahrtsbreiten für Rettungsfahrzeuge gewährleistet sind und
 - c) die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; insbesondere muss nachts eine ausreichende Ausleuchtung vorhanden sein.
- 5.2 Durch entsprechende Auflagen ist sicherzustellen, dass
 - a) das Mobiliar nach 23.00 Uhr zusammengestellt wird, wobei eine stapelweise Lagerung grundsätzlich nicht zulässig ist und
 - b) der Betreiber eine Nutzung des Mobiliars nach 23.00 Uhr durch Passanten mit geeigneten Maßnahmen ausschließt.

6. Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner

Die Wohnruhe der Anwohner ist durch entsprechende Auflagen zu gewährleisten. Darin ist insbesondere zu regeln, dass von der Außenbewirtschaftung keine vermeidbaren Lärmbelästigungen für die Anwohner ausgehen dürfen.

7. Zeitliche Begrenzung der Außenbewirtschaftung

Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel auf spätestens 23.00 Uhr zu begrenzen. Hierbei ist es dem Betreiber zur Auflage zu machen,

- a) ab diesem Zeitpunkt unverzüglich mit dem Aufräumen zu beginnen,
- b) die in Anspruch genommene Verkehrsfläche zu reinigen und
- c) dafür Sorge zu tragen, dass seine Gäste sich danach nur innerhalb der Gaststättenräume aufhalten.

8. Aufstellung des Mobiliars

In den Fällen, in denen für die Außenbewirtschaftung öffentliche Verkehrsflächen beansprucht werden, die zugleich dem Kraftfahrzeugverkehr dienen (bspw. für Anlieferverkehr), ist die Aufstellung des Mobiliars in der Regel erst ab 11.00 Uhr zulässig. Dies gilt nicht, wenn der Anlieferverkehr trotz aufgestellten Mobiliars nicht behindert wird.

9. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

- 9.1 Die Erlaubnis wird auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt. Es wird eine automatische Verlängerung der Erlaubnis vorgesehen.
- 9.2 Für den Fall der Nichteinhaltung von Auflagen wird die Erlaubnis mit einem Widerrufsvorbehalt versehen.